

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Anlagenrecht – WST1

Kundmachung

Gemäß § 3 Abs. 7 und 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, wird kundgemacht:

Die Schaufler GmbH, vertreten durch SHMP Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat den Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, UVP-G 2000 eingebracht, ob das Vorhaben „Änderung der Gesamtanlage am Standort Ybbs/Donau“ bestehend aus dem Autogenschneidplatz, der Schrottschere I, der Kabelschrottaufbereitungsanlage und dem Technikum durch Errichtung und Betrieb der Verbundstoffaufbereitungsanlage, der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 01. Oktober 2020, WST1-UF-97/001-2020, wurde festgestellt, dass für das genannte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Feststellung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass kein UVP-pflichtiger Tatbestand vorliegt, der die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gebieten würde.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei der Standortgemeinde Ybbs/Donau, sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden während der nächsten 6 Wochen zur Einsichtnahme aufliegt und in dieser Zeit auch im Internet auf der [Homepage](http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltschutz-aktuell.html) der NÖ Landesregierung, <http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltschutz-aktuell.html>, als Download bereitgestellt ist.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. S e k y r a